

**SATZUNG<sup>1,2</sup>**  
**FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT PIRMASENS**

vom 7.10.1999

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 23.8.1999 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und §§ 3, 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Dem Jugendhilfeausschuß gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 KJHG an.

§ 2

Neben den beratenden Mitgliedern nach § 6 Absätze 1 und 2 AGKJHG gehören dem Jugendhilfeausschuß als weitere beratende Mitglieder nach § 6 Abs. 3 AGKJHG noch an:

- a) eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder der Kindertagesstätten in Pirmasens,
- b) ein Vertreter der evangelisch-methodistischen Kirche in Pirmasens,
- c) ein Vertreter des Jugendstadtrates der Stadt Pirmasens.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Pirmasens vom 05. September 1994 außer Kraft.

Pirmasens, den 07.10.1999  
gez. Krekeler  
Oberbürgermeister

<sup>1</sup>, Bekanntmachung "Pirmasenser Zeitung" und " Die Rheinpfalz-Pirmasenser Rund

schau" vom 11.10.1999.

<sup>2</sup> Hinweis auf die Heilungsvorschriften des § 26 GemO.